

Haftung aus Life-Science-Risiken – Teil 11: Wirtschaftsstrafverfahren

M. H. Rexfort

Zu Beginn besteht ein Anfangsverdacht! In der Justiz und Öffentlichkeit existiert eine erhöhte Sensibilität gegenüber Wirtschaftskriminalität. Das Legalitätsprinzip zwingt die Ermittlungsbehörden, bei Vorliegen eines Anfangsverdachts tätig zu werden. Rechtsgutachten, die zur Verteidigung benötigt werden, können den unter Verdacht geratenen rasch fünfstellige Beträge kosten. Vermehrt kommen Manager ins Visier der Staatsanwaltschaften, die dank neu eingerichteter Spezialabteilungen schlagkräftiger geworden sind. Strafrechtliche Fallstricke für Unternehmer gibt es besonders im Sozial- und Insolvenzrecht, aber auch im Korruptions- und Steuerstrafrecht.



©Fotolia – rcfotostock

Ein normaler Standard-Rechtsschutzvertrag bietet bei Wirtschaftsstrafverfahren nur unzureichenden Versicherungsschutz. Bei einem **Industrie-Spezial-Strafrechtsschutz** dagegen besteht Schutz für Ermittlungs- und Strafverfahren sowie bei Ordnungswidrigkeiten. Des Weiteren bei disziplinar- und standesrechtlichen Verfahren wegen Handlungen und Unterlassungen in Ausübung des Berufes. Zielgruppen sind Vorstände, GmbH-Geschäftsführer und leitende Angestellte. Die Industrie-Spezial-Strafrechtsschutzversicherung kennt eine spezielle Definition des Versicherungsfalls: Maßgeblich ist hier die Einleitung des Ermittlungs- oder eines sonstigen versicherten Verfahrens. Somit besteht auch Versicherungsschutz, wenn wegen eines Vorfalls ermittelt wird, der sich in

vorvertraglicher Zeit ereignet hat oder ereignet haben soll. Die wesentlichen Leistungsmerkmale und Mehrwerte stellen sich wie folgt dar:

Auslandsdeckung:

Interessenwahrnehmung bei einem im Ausland eingetretenen Leistungsfall durch notwendige Stellungnahmen eines Rechtsanwalts.

Public-Relations-Kosten:

Droht durch Medienberichterstattung ein Reputationsschaden, werden anfallende Kosten für notwendige Public-Relation-Maßnahmen erstattet.

Verwaltungs- und Sozialgerichtsrechtsschutz:

Zusätzlich wird im Rahmen von Stilllegungen auch einzelner Anlagen

geleistet. Sowohl für die Vermeidung wie auch im Aussetzungsverfahren besteht Versicherungsschutz. Anfallende Gutachterkosten werden im Rahmen der Schadensabwehr erstattet.

Aktive Strafverfolgung:

Kosten für die Erstattung einer Strafanzeige, Stellung eines Strafantrags oder Einlegung einer Dienstaufsichtsbeschwerde im Zusammenhang mit dem Rechtsschutzfall sind erstattungsfähig und werden gegebenenfalls oberhalb der Rechtsanwaltsgebührenverordnung (RVG) abgerechnet.

Unbegrenzte Rückwärtsdeckung:

Unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die vorgeworfene Handlung oder Unterlassung begannen

worden ist, besteht die Leistungspflicht für neue Rechtsschutzfälle.

Verdeckte Ermittlungen:

Wurde vor Einleitung des Verfahrens verdeckt ermittelt, besteht Versicherungsschutz auch für die Zeit vor Beginn des Rechtsschutzvertrags.

Mitversicherung von

Gesellschaftern – Kartellrecht:

Für die Organe eines Unternehmens, wie z. B. Mitglieder des Vorstands, Aufsichts-, Verwaltungs- oder Beirats, der Gesellschafter und Geschäftsführung, besteht Versicherungsschutz. Dies auch bei dem Vorwurf der Verletzung von Anzeige- und Informationspflichten.

Freie Anwaltswahl:

Wird gegen mehrere Personen ein Verfahren eröffnet, hat jeder Einzelne das Recht, einen eigenen Anwalt zu bestellen. Ist die Benennung mehrerer Anwälte im Rahmen einer Sockelverteidigung sinnvoll, sind auch diese Mehrkosten mitversichert. Bei der Benennung eines Steuerberaters oder Hochschulprofessors gelten die über die RVG-Sätze

hinausgehenden Vergütungen gemäß §3 Nr. 2 RVG als angemessen.

Vorsatzausschluss:

Bei einem vorsätzlich begangenen Verbrechen oder Vergehen und einer rechtskräftigen Verurteilung entfällt rückwirkend der für Vorsatztat gewährte Versicherungsschutz.

Entfall der Rückzahlungspflicht bei Verurteilung:

Bei Abschluss des Verfahrens durch einen Strafbefehl für eine Ordnungswidrigkeit bleibt der Versicherungsschutz auch bei rechtskräftiger Feststellung einer Vorsatztat bestehen. Eine Rückzahlungspflicht der erbrachten Leistungen ergibt sich nicht.

Der Versicherungsnehmer kann zwischen einer europaweiten oder einer weltweiten Deckung wählen. Die Entscheidung hängt vor allem von der Art und dem Ausmaß internationaler Aktivitäten, der Existenz von ausländischen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften etc. ab.

Zum Autor

Marcus H. Rexfort ist Inhaber des Rheinischen Versicherungskontors in Ratingen. Neben der Versicherung von klinischen Studien berät er Auftragsforscher zu deren betrieblichen Risikoabsicherung (www.medizinische-forschung.info).

Korrespondenzadresse:

Marcus Hans Rexfort
RhVk – Rheinisches Versicherungskontor e.K.
Josef-Schappe-Str. 21
40882 Ratingen
Tel.: +49 (0) 2102-709077
mail@rhvk.info

Marcus H. Rexfort

